

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den nächstfolgenden Tag.

Bezugspreis: Bei Abholung in den Ausgabestellen vierteljährlich Mark 1.50, monatlich 50 Pfennig. Durch Boten frei ins Haus geliefert vierteljährlich Mark 1.80, monatlich 60 Pfennig. Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 1.80 einschließlich Postgebühren. Einzelne Nummern 10 Pfennig.

zugleich

Oberlungwitzer Tageblatt und Gersdorfer Tageblatt.

Anzeigenpreis:

Orts-Anzeigen die 6 gepaltene Korpuszeile 15 Pfennig, auswärtige 20 Pfennig, die Reklamezeile 40 Pfennig, die 2 gepaltene Zeile im amtlichen Teil 45 Pfennig.

Außergewöhnlicher Satz nach vorheriger Uebereinkunft. — Bei Wiederholungen Preisermäßigung nach feststehendem Tarif.

Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im Oberlungwitzer Tageblatt und im Gersdorfer Tageblatt.

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Rüdorf, Dörsdorf, Wüstenbrand, Mittelbach, Gröna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf usw.

Nr. 140.

Fernsprecher Nr. 151.

Dienstag, den 20. Juni 1916.

Geschäftsstelle Bahnstraße 8.

43. Jahrgang

Ausführungs-Berordnung

zur Bundesratsbekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916. (R. G. Bl. S. 446)

§ 1. Sämtliche Vorräte von Kartoffeln (ohne Rücksicht auf die Größe) sind, soweit sie nicht für die menschliche Ernährung von den Kartoffelerzeugern zurückgehalten werden dürfen (§ 4), umgehend — spätestens bis 22. Juni 1916 — dem Gemeindevorstand (Bürgermeister, Ortsvorsteher) anzuzeigen. Dieser hat die Mitteilungen unverzüglich an den Kommunalverband weiterzugeben.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Anzeigen sorgfältig nachzuprüfen und alle angemeldeten Ueberschüsse (auch kleine) abzunehmen. Für die Einrichtung schnellarbeitender Sammelstellen ist Sorge zu tragen.

§ 3. Dem Ministerium ist sofort zu berichten, wieviel die Kommunalverbände etwa noch abgeben können. Bei Feststellung dieser Menge darf für den Kopf der unversorgten eigenen Bevölkerung höchstens für den Tag 1 Pfund Speisefertigkartoffeln gerechnet werden.

§ 4. Die Mengen, die den Kartoffelerzeugern belassen werden dürfen, sind nach § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1916 (R. G. Bl. S. 223) und nach der Verordnung des Ministeriums vom 29. April 1916 (485 a I B IV) — abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Mai 1916 — zu berechnen. Schwund und Verderb darf nicht angeführt werden.

§ 5. Wer der Anzeigepflicht nach § 1 unvollständig oder verspätet nachkommt oder wer Kartoffeln für den menschlichen Verbrauch ungenießbar macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Nachstehend wird die Bundesratsbekanntmachung vom 8. Juni 1916 nochmals zur Kenntnis gebracht.

Dresden, am 13. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung eignen.

§ 2. Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelverwertung verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde	höchstens	2 1/4 Pfund
" Zugkühe	"	1 1/4 "
" Zugochsen	"	1 1/4 "
" Schweine	"	1/2 "

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten. Kartoffelfstärke und Kartoffelfstärkeklein dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorläufiger Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotsmäßig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen beantragt, gemäß § 14 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1912 die Einziehung der Beiträge, die für das Jahr 1915 von den Unternehmern zu leisten sind, sowie der Zuschläge, welche die Unternehmer gärtnerischer Betriebe außerdem als Beitrag zu den Kosten der Vertretung des Gartenbaues durch den beim Landeskulturrat errichteten Ausschuss für Gartenbau auf das Jahr 1916 zu zahlen haben.

Die Einziehung der Beiträge wird durch vom Stadtrate beauftragte Beamte vorgenommen werden.

Zur Prüfung der Beitragsberechnung liegt die Heberrolle vom 20. Juni 1916 ab, zwei Wochen lang, während der üblichen Geschäftszeit im Rathause, Zimmer Nr. 19, zur Einsicht der Beteiligten aus. Widersprüche der zur genannten Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung sind, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge, in voller Höhe, spätestens binnen weiteren 2 Wochen nach Ablauf der obigen Frist, unmittelbar beim Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen in Dresden-N., Wiener Platz 1, II, zu erheben.

Zur vorläufigen Zahlung nicht verpflichtet ist der Unternehmer, soweit der Entgelt schon im Lohnnachweise für eine andere Genossenschaft enthalten ist und die Beiträge, die auf diesen Entgelt entfallen, an diese Genossenschaft gezahlt sind.

Die Veranlagung und die Abschätzung können nicht angefochten werden, wenn sie bereits auf Grund von § 12 Abs. 3 und 4 oder § 13 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1912 angefochten wurden oder angefochten werden konnten. (Vergl. die Bekanntmachung des Stadtrates vom 13. Juni 1914.)

Hohenstein-Ernstthal, den 19. Juni 1916.

Der Stadtrat.
Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Anschlüsse an das Ortsfernsprechnetz in Gersdorf (Bez. Chemnitz), die im kommenden Herbst hergestellt werden sollen, sind spätestens bis zum 1. August bei dem zuständigen Postamt anzumelden.

Chemnitz, 15. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Erdbeeren dürfen im Kleinhandel nur dann in Schachteln an das Publikum abgegeben werden, wenn der Verkäufer das Nettogewicht deutlich und augenfällig auf den Schachteln angegeben hat.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 14. Juni 1916.

Dr. Paß, Bürgermeister.

1. Städtische Verkaufsstelle, Altmarkt 23.

Dienstag 8—12 Uhr: Eier, 1 Stück 22 Pfg. Bis 3 Personen 3, 4—6 Personen 6, über 6 Personen 9 Stück. Abgabe erfolgt an die Inhaber der Postkarten-Nr. 1325—1175: 8—9, 1174—1025: 9—10, 1024—875: 10—11, 874—725: 11—12. Die Eier werden nur nach der obengenannten Reihenfolge gegen abgezähltes Geld verabfolgt. Sardinen in Öl, Dose 80 Pfg., in Tomaten, Dose 65 Pfg., Sahne, Flasche 90 Pfg., Brotkräse, 1/4 Pfd. 60 Pfg., Speckfett (Scol-aufstrich) 1 Pfund-Dose 5 Mk. 40 Pfg.

Städtischer Fleischverkauf am 19. Juni 1916.

Nr. 4365—4372 bei Richard Schönland, Nr. 4373—4391 bei Karl Schönland, Nr. 4392—4415 und 1—12 b bei Leopold Richter.

Das Fleisch muß noch heute abend abgeholt werden.

Kartoffelverkauf.

Kartoffeln werden in nachstehender Weise verkauft:

Dienstag:		Mittwoch:					
Vorm.	von 8—9 Uhr	Octst.-Nr.	1—30,	Vorm.	von 8—9 Uhr	Octst.-Nr.	211—240,
"	"	"	31—60,	"	"	"	241—270,
"	"	"	61—90,	"	"	"	271—300,
"	"	"	91—120,	"	"	"	301—330,
Nachm.	"	"	121—150,	Nachm.	"	"	331—360,
"	"	"	151—180,	"	"	"	361—390,
"	"	"	181—210,	"	"	"	391—420,
Donnerstag:							
Vorm.	von 8—9 Uhr	Octst.-Nr.	421—450,	Nachm.	"	"	541—570,
"	"	"	451—480,	"	"	"	571—600,
"	"	"	481—510,	"	"	"	601—657,
"	"	"	511—540,				

Die Zeiten müssen unbedingt eingehalten werden, damit kein Andrang entsteht. Es erhält zunächst jede Person 3 Pfund. Die Warenbezugskarte ist vorzulegen.

Oberlungwitz, am 19. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Der österreichisch-ungarische Generalstabsbericht

vom Sonnabend.

(W.T.B.) Wien, 17. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Am Pruth keine besonderen Ereignisse. Nördlich von Mezowista scheiterte ein russischer Uebergangversuch über den Dnjepr. Die Angriffe des Feindes gegen die Stellungen westlich von Wisniowczyt wiederholen sich in unverminderter Heftigkeit. In Wolhynien wird an der Lipa, im Raume von Lataczy und im Stachod-Strybschnitt neuerlich erbittert gekämpft.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Isonzofront setzte gestern abend wieder sehr lebhaftes feindliches Artilleriefeuer zwischen dem Meer und dem Monte del sei Busi ein. Ein Angriff der Italiener von den Adria-Bergen gegen unsere Stellung bei Vagni wurde abgewiesen. Auf dem Rücken südlich von Monsalcone kam es zu Minen- und Handgranatenkämpfen. Im Nordabschnitt der Isonzofront scheiterte ein feindlicher Angriff auf den Wrahl Wch. Ebenso erfolglos blieben die andauernden Anstrengungen der Italiener gegen unsere Dolomitenstellungen. Gestern brachen dort Angriffe bei Ruffredbo und Croda d'Alconca zusammen. Das gleiche Schicksal hatten starke Vorstöße des Feindes aus dem Raume von Primolano gegen unsere Stellungen beim Grenz und gegen den Meletta. Auch an unserer Front südwestlich Piago wurde ein Angriff beträchtlicher italienischer Kräfte abgeschlagen. In diesem Raume

fielen 13 italienische Offiziere, 354 Mann und 5 Maschinengewehre in unsere Hände.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Bericht vom Sonntag.

(W.T.B.) Wien, 18. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Gestern mußte die Besatzung der Brückenschanze von Czernowit vor dem konzentrischen Geschützfeuer eines weitüberlegenen Feindes zurückgenommen werden. In der Nacht erzwang sich der Gegner an mehreren Punkten den Uebergang über den Pruth und drang in Czernowit ein. Unsere Truppen räumten die Stadt.

In Ungarn ist die Lage unverändert. Westlich von Wisniowczyt an der Strypa wurden russische Angriffe durch Artilleriefeuer vereitelt. In Wolhynien haben unsere Truppen nördlich der Lipa, nördlich von Gorchow und bei Lataczy Raum gewonnen und russische Gegenangriffe abgewiesen. Es blieben vorgestern und gestern 905 Gefangene und 3 Maschinengewehre in unserer Hand. Nördlich des Turja-Abchnittes brachten deutsche Streitkräfte in erfolgreichen Kämpfen 11 russische Offiziere, 3446 Mann, 1 Geschütz und 10 Maschinengewehre ein. Zwischen Sotul und Kollt wurden abermals starke russische Vorstöße zurückgeschlagen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Isonzofront schickten sich die Italiener wieder an mehreren Stellen, so gegen den Südteil des Monte San Michele und gegen unsere Höhenstellungen nördlich des Tolmeiner Brücken-